

Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung:

a) mit einer Benutzungsdauer bis zu 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung ¹⁾	10,11 €	3,44 Cent/kWh
Umspannung	11,52 €	4,01 Cent/kWh
Niederspannung	9,50 €	5,10 Cent/kWh

b) mit einer Benutzungsdauer über 2500 Stunden:

Netzebene	Leistungspreise Nettopreise pro kW und Jahr	Arbeitspreise Nettopreise
Mittelspannung ¹⁾	84,07 €	0,48 Cent/kWh
Umspannung	98,91 €	0,51 Cent/kWh
Niederspannung	65,11 €	2,87 Cent/kWh

¹⁾ Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspanverluste.

2. Kleinkunden ohne Leistungsmessung (unter 30kW / 30.000 kWh):

Netzebene	Grundpreis Nettopreise pro Jahr	Arbeitspreis Nettopreise
Niederspannung	36,00 €	5,12 Cent/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ²⁾	0,00 €	2,50 Cent/kWh

²⁾ Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und gesteuerte Elektro-Direktheizungen.

3. Verrechnungspreise:

je Zählstelle mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Mittelspannung	680,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Mittelspannung	710,00 €
Niederspannung	490,00 €
Zwei-Energierichtungszähler Niederspannung	520,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Datenaufbereitung und monatliche Datenbereitstellung.

Bei einer Abweichung vom Standard werden die Verrechnungspreise den individuellen Verhältnissen beim Kunden angepasst.

je Zählstelle ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb incl. Messung Netto pro Jahr
Eintarifzähler	12,50 €
Zweitarifzähler	24,00 €
Zwei-Energierichtungszähler	44,00 €

Der Leistungsumfang beinhaltet pro Jahr eine einmalige Zählerdatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.

4. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - 2017

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „ C‘ “ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Kategorie	Ct/kWh
A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,438
B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,080
C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,060

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV - 2017

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „ C‘ “ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Kategorie	Ct/kWh
A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,388
B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

6. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 17f Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „ C‘ “ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Kategorie	Ct/kWh
A' Alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	-0,028
B' Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,038
C' Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die bei den Übertragungsnetzbetreibern verursachten Kosten gemäß § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,006

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird zuzüglich zu den Arbeitspreisen in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

9. Sonstiges

- Bei mehr als einer außerplanmäßigen Ablesung und Abrechnung wird pro gemessener Entnahmestelle eine Mehraufwandspauschale von netto 30,00 € in Rechnung gestellt.
- Zu den oben aufgeführten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Bei Änderungen der Verhältnisse, die für die Bestimmungen der Netznutzungsentgelte maßgebend waren (z.B. Verbändevereinbarung, Erlass einer Rechtsverordnung), behalten es sich die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG vor, die Netznutzungsentgelte den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- Die Angaben dienen nur zur unverbindlichen Information. Für den Fall einer beabsichtigten Netznutzung gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich vorgelegten Preisblätter.
- Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-Stunden-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Der Preis für Blindstrom beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kVarh).

- Die Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG behalten sich vor, bei Problemen in der technischen Betriebsführung die Netznutzung (insbesondere bei Engpässen der Netzkapazität) einzuschränken bzw. einzelne Lieferungen abzulehnen.
- Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reserve-Netzkapazität zur Lieferung des Reservestromes bei den Stadtwerken Mühldorf bestellt werden. Die Entgelte für die Bereitstellung der Reserve-Netzkapazität werden bei Vertragsabschluss gesondert festgelegt.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG

Weserstr. 4
84453 Mühldorf a. Inn

Tel. 08631 / 1843 - 0
Fax 08631 / 1843 - 299

info@ken-is.de